

Synopsis zur **Neufassung** der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
in der Stadt Leverkusen

Aktuelle Fassung	Neufassung zum 01.01.2024	Begründung/Erklärung
§ 1 Steuergegenstand (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Leverkusen zur Benutzung gegen Entgelt. (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere), c) ohne Gewinnmöglichkeit, deren Nutzung zu Sportzwecken geeignet sind (hierzu zählen u.a. Dartspielgeräte, Tischfußball, Billard, Kegelbahnen) und d) Musikautomaten.	§ 1 Steuererhebung Die Stadt Leverkusen (Steuergläubigerin) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.	Steuergegenstand jetzt unter § 4. Bisher wurde nicht explizit definiert wer die Steuer erhebt. Stadt Leverkusen im weiteren „Steuergläubigerin“

§ 2 Steuerschuldverhältnis Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. § 3 Steuerschuldner und Haftung (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner. (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete. § 4 Bemessungsgrundlage (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.	§ 2 Steuerschuldverhältnis Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung eines Spielgerätes i.S.d. § 4. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. § 3 Steuerschuldner und Haftung (1) Steuerschuldner ist der Inhaber der Spielhallenerlaubnis oder der Inhaber der Aufstellerlaubnis des Spielgerätes. Mehrere Inhaber einer Erlaubnis sind Gesamtschuldner nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) KAG NRW i.V.m. § 44 AO. (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete. § 4 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände und Bemessungsgrundlage (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Spielgeräten gegen Entgelt, an Aufstellorten wie Spielhallen, Spielklubs oder ähnlichen Unternehmen, in Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kaminen oder ähnlichen Räumen, die im Gebiet der Stadt Leverkusen für jedermann zugänglich sind.	Bleibt bestehen. Bleibt im Wbestehen. Änderung der BMG auf Spieleraufwand. Aufzählung Orte bisher in § 1 Abs. 1
---	---	---

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Bruttokasse. Bruttokasse ist der tatsächlich vorhandene Kasseneinhalt. Bei Apparaten ohne Geldeinwurf stellen die vom Spieler aufgewendeten Entgelte die Bruttokasse dar. c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die im Spielprogramm die Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiele im Spielprogramm (Gewaltspiel) beinhalten, die Anzahl der Automaten. (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreneinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).	(2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ferner zählen zu den Spielgeräten: 1. Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games); 2. Bildschirmspielgeräte; 3. TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren); 4. Flipper; 5. multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals; Sportinfo-Terminals); 6. und ähnliche Geräte. (3) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Geräten, die 1. nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind; 2. im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist; 3. nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie z.B. multifunktionale Geräte, die ausweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 3) in geeigneter Form zu führen.	Präzisierung: Die aufgeführten Spielgeräte fallen bereits jetzt unter die Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (§1 Abs. 1). Bisher § 1 Abs. 2 b) Bisher § 1 Abs. 2 a) neu
--	---	---

§ 5 Steuersatz (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) 17 v. H. der Bruttokasse. (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) unabhängig vom Einspielergebnis	4. ohne Gewinnmöglichkeit sind und deren Nutzung zu Sportzwecken geeignet sind (hierzu zählen u.a. Dartspielgeräte, Tischfußball, Billard, Kegelbahnen); 5. Musikautomaten. (4) Die Steuer bemisst sich für den Steuergegenstand nach Abs. 1 und 2 nach der Summe des von Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens, einschließlich der eingesetzten Gewinne (Spielereinsatz) und ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen. § 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt für das Benutzen und Halten der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Geräten je angefangenen Kalendermonat 6,5 v.H. des Spielereinsatzes. (2) Die Steuer beträgt für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder	Bisher § 1 Abs. 2 c) Bisher § 1 Abs. 2 d) Änderung der Bemessungsgrundlage von Saldo 2 (+Fehlbeträgen) auf den Spieleraufwand (im aktuellen VDAI-Auslesestreifen als „Einsätze lt. Kontrollmodul“ bezeichnet) Der Steuersatz wird von 17 % auf 6,5 % gesenkt, da der neue Steuersatz jedoch auf eine andere Bemessungsgrundlage angewendet wird, ergibt sich eine Steuererhöhung. Erhöhung für Spielgeräte mit insbesondere jugendgefährdenden Medien.
--	---	---

300,00 € je Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes gem. Abs. 2. im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.	die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, abweichend von Absatz 1 und 3 1.000,00 € je Monat und Gerät. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes gem. Abs. 2. im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt. (3) Kann der Spieleraufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz 1 je angefangenem Kalendermonat und Gerät 75,00 EUR. (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.	neu neu
--	---	-----------------------

§ 6 Besteuerungsverfahren	§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	
(1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.	(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands. Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat. (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats der Steuergläubigerin -Fachbereich Finanzen- eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks elektronisch durch Datenfernübertragung einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. (3) Die Steueranmeldung steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist; in diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach	Abgabe des Vordrucks mit Email (Datenfernübertragung) neu

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben. (4) Bei der Besteuerung nach § 5 Abs. 1 sind der Steuergläubigerin mit den Steuerklärungen nach § 7 Absatz 2 die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. In diesem Fall hat der Steuerschuldner die Fiskal- und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, die elektronisch gezahlte Bruttokasse, den Kasseneinhalt und den Statistikteil (Geldbilanz und herstellereinspezifischen Serviceausdruck)) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum zu übermitteln. (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6, 7 oder den vorstehenden Absätzen nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines	Neu: Neben der Steuererklärung in digitaler Form sollen auch die Daten der Geldspielgeräte eingereicht werden, so dass die Möglichkeit besteht diese auf Manipulationen überprüfen zu können. Vorher § 7 Abs. 5
--	---	---

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs.1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen. (5) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Leerungstag zugrunde zu legen. Erfolgen in den jeweiligen Kalendermonaten mehrere Leerungen, so bilden alle Leerungen gemeinsam die Bruttokasse.	Verspätungszuschlages nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW i.V.m. § 152 AO ist vorbehalten. (6) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.	
§ 7 Melde- und Anzeigepflichten (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs.1 vorgeschriebenen Steueran-	§ 7 Melde- und Anzeigepflichten (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs.2 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf	Bleibt bestehen

meldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.	amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.	
(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß §6 Abs.1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. §7 Abs. 1 mitzuteilen.	(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der Geräte bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs.2 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. §7 Abs. 1 mitzuteilen.	
(3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs.1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs.1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.	(3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs.1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs.1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.	
(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs.1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß §149 i. V. m. § 150 Abs.1 bis 5 der Abgabenordnung.	(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs.1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW i.V.m. §149 i. V. m. § 150 Abs.1 bis 5 der Abgabenordnung.	
(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgese-	(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzei-	

henen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.	gepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden.	
§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	
(1) Die Mitarbeiter der Stadt Leverkusen sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Fachbereiches Finanzen zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend §147 AO aufzubewahren. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist auf Verlangen ein Kassensturz vorzunehmen. (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).	(1) Der Steuerschuldner, der Eigentümer/in, der Vermieter, der Besitzer oder sonstige Inhaber der Veranstaltungsorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin, ohne vorherige Ankündigung, zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG NRW, 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, zu Dokumentationszwecken, Bilder in digitaler Form von Geräten i.S.v. § 4 mit einem ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzten Endgerät zu erstellen. (2) Die Geräte, sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen, sind während der Dauer der Aufbewahrungspflicht jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar	Diensthandy

	aufzubewahren gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW i.V.m. § 147 Abs. 2 Nr. 2 AO. Sie müssen den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Führung und Aufzeichnung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie dem Datenzugriff – GoBD“ (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) entsprechen (§147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Leerkosten vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG NRW, 90 und 93 AO wird verwiesen. (4) Die Gläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um	
--	--	--

§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig d) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung und der angeforderten Zählwerksausdrucke nach § 6 a) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.	die Auslesung der Geräte zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird. § 9 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. seinen Erklärungs- und / oder Anzeigepflichten nicht, nicht pflichtgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt, 2. Zählwerksausdrucke (Kassenstreifen) vorlegt, die die Angaben auf den amtlichen Vor drucken wie Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht oder teilweise nicht enthalten, 3. der Aufforderung des Steueramtes der Steuergläubigerin sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerksausdrucke (Kassenstreifen) sowie der Daten in elektronischer Form nach § 6 vorzulegen nicht oder nicht vollständig entspricht,	Auslesen mit eigenen Auslesegerät der Stadt (Datenzugriffsrecht) Konkretisierung und Aktualisierung mit KAG NRW
---	--	---

§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 01.01.2003 außer Kraft.	4. Vertreterinnen bzw. Vertretern der Steuergläubigerin mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, gewährt, 5. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Steuergläubigerin daran hindert bzw. es unterlässt, diesen auf Aufforderung eine Kopie des Zählwerkausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätesteuer relevanten Daten zu erstellen. (3) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße geahndet werden. (3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt. § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 19.12.2005 außer Kraft.	
--	---	--